

# Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

nach § 42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)



Bad Waldsee  
Leutkirch im Allgäu  
Ravensburg  
Wangen im Allgäu

<b>Kfz-Kennzeichen</b>	<b>RV-04</b>
Fahrzeug- Identifizierungsnummer (FIN)	

Benötigte Unterlagen  
und Terminvereinbarung



## 1. Verwendung des Kurzzeitkennzeichens

Das Kurzzeitkennzeichen wird zu folgendem Zweck verwendet:

**Probefahrt**

Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

**Überführungsfahrt**

Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- und Aufbauten.

**Fahrtstrecke** (muss in Deutschland sein, siehe Rückseite):

## 2. Voraussetzungen

- Das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein.
- Die Fahrzeugpapiere müssen, zumindest in Kopie, vorgelegt werden.
- Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen oder es muss eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung erteilt sein (bei unvollständigen Fahrzeugen gelten gesonderte Bedingungen). Ansonsten dürfen nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde des Standorts des Fahrzeugs oder in einen angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort durchgeführt werden (§ 42 Abs. 6 FZV). *Bitte Rückseite beachten.*
- Es muss ein **Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung (HU) und ggf. Sicherheitsprüfung (SP)** bis zum Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens vorliegen. *Bitte Rückseite beachten.* Ansonsten dürfen nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde des Standorts des Fahrzeugs oder in einen angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug bei der HU/SP keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist oder einen angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher oder verkehrsgefährdend eingestuft wurden (§ 42 Abs. 7 FZV).
- Es muss eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kurzzeitkennzeichen vorgelegt werden (**eVB-Nummer**).
- Die **Dauer** des Kurzzeitkennzeichens bemisst sich nach der eVB-Nummer und ist auf **maximal 6 Tage** beschränkt. Nach dem Ablaufdatum darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Hiermit bestätige ich, dass meine Angaben korrekt sind und verpflichte mich, die Voraussetzungen und nachfolgende Hinweise zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin  
bei Firmen: Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

### 3. Hinweise

- Das Kurzzeitkennzeichen wird für ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt und darf nur für dieses verwendet werden.
- **Zuständig** für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens ist die **Zulassungsbehörde am Wohnort des Antragstellers/der Antragstellerin oder die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs**. Der Standort des Fahrzeugs ist ggf. mittels Kaufvertrag oder Vorführung nachzuweisen.
- Beim Führen von Kurzzeitkennzeichen müssen andere vorhandene Kennzeichen (z. B. Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums) verdeckt sein.
- Die Kurzzeitkennzeichen müssen vor Fahrtantritt außen am Fahrzeug, an den dafür vorgesehenen Stellen, ausreichend befestigt werden. Die Schilder brauchen jedoch, im Gegensatz zu den allgemeinen Kennzeichen, nicht fest angebracht zu sein.
- Das Fahrzeug muss zur Teilnahme am Straßenverkehr **vorschriftsmäßig und in einem verkehrssicheren Zustand** sein.
- Das Kurzzeitkennzeichen darf nur zur angegebenen Probe- oder Überführungsfahrt sowie für eine **notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung** anlässlich einer solchen Fahrt oder einer notwendigen Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeugs verwendet werden.
- Die Anbringung der Kurzzeitkennzeichen für ein Fahrzeug, das sich im Ausland befindet, sowie für eine Überführung nach Deutschland ist nicht erlaubt.
- Das Kurzzeitkennzeichen ist ein nationales Kennzeichen und darf nur in Deutschland verwendet werden. Zur Überführung eines Fahrzeugs in das Ausland ist ein Ausfuhrkennzeichen nach § 45 FZV zu beantragen.
  
- Wenn das Fahrzeug über **keine Betriebserlaubnis** verfügt, ist diese vor der Überführung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens erteilen zu lassen. Die erteilte Betriebserlaubnis ist im Original mitzuführen. Erst danach entfällt die Beschränkung und das Fahrzeug darf überführt werden. *Bitte Vorderseite beachten*. Bei der Zulassung des Fahrzeugs muss die erteilte Betriebserlaubnis der zuständigen Zulassungsbehörde im Original vorgelegt werden.
  
- Wenn das Fahrzeug über **keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung** verfügt, oder nicht bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens ausreicht, ist diese vor der Überführung des Fahrzeugs erfolgreich durchzuführen. Erst danach entfällt die Beschränkung und das Fahrzeug darf überführt werden. Der Nachweis über die gültige, erfolgreich durchgeführte Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung ist im Original mitzuführen. *Bitte Vorderseite beachten*.